Bundesrat Drucksache **809/94**

01.09.94 21 Seiten

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1994 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994
- BBVAnpG 94 -)
vom 1994 (BGBl. I S.).

B. Lösung

a) Erhöhung der nach den Beamtenbezügen des einfachen und des mittleren Dienstes berechneten Entschädigungsrenten, der Mindestrenten sowie der Freibeträge zum 1. Oktober 1994;

b) Erhöhung der nach den Beamtenbezügen des gehobenen und des höheren Dienstes berechneten Entschädigungsrenten zum 1. Januar 1995.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehraufwendungen von rund 5 Mio. DM im Haushaltsjahr 1994 sowie rund 30 Mio. DM jährlich ab 1995, die je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

Bundesrat Drucksache **809/94**

01.09.94

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1994 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 531 00 - En 71/94

Bonn, den 31. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1994 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

H. Kohl

Drucksache 809/94

Änderungsverordnung 1994

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

vom 1994

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

809/94

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1993 bis 30.09.1994 DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.10.1994 DM
1.377
1.377
692
524
384
345
692
1.036
692".

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 01.05.1993" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.09.1994",

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende zwei Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):

"ab 01.10.1994	38.349	47.293	61.983	81.085
ab 01.01.1995	38.349	47.293	63.223	82.707",

bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)"):

"ab 01.10.1994	25.566	31.529	41.322	54.057
ab 01.01.1995	25.566	31.529	42.149	55.138",

cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"):

"ab 01.10.1994	15.336	18.912	24.792	32.436
ab 01.01.1995	15.336	18.912	25.284	33.084",

dd) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)"):

"ab 01.10.1994	7.668	9.456	12.396	16.212
ab 01.01.1995	7.668	9.456	12.648	16.536".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1993 bis 30.09.1994 DM",

   b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.10.1994 DM
696
868
1.037
1.209
1.379
1.719".

2. § 21 b wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1993 bis 30.09.1994 DM",

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.10.1994 DM
1.605".

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 01.05.1993" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.09.1994",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):

"ab 01.10.1994 32.016 33.276 34.548 35.820 37.080 38.352"

bb) in Abschnitt 2 (Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):

"ab 01.10.1994 33.444 36.204 38.976 41.748 44.520 47.292",

cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):

"ab 01.01.1995 40.344 43.884 47.412 50.940 54.480 58.008",

dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst"):

"ab 01.01.1995 52.404 56.508 60.600 64.704 68.796 72.900 76.992".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1993 bis 31.12.1994 DM",

   b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.01.1995 DM 3.080".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1993 bis 30.09.1994 DM",

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.10.1994 DM
906".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die seit dem 1. Mai 1993 geltenden Rentenbeträge bis einschließlich 1.650 DM werden ab 1. Oktober 1994, Rentenbeträge ab 1.651 DM aufwärts ab 1. Januar 1995 um weitere 2 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3.080 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1993 bis 31.12.1994 DM",

b) rechts neben der bisherigen Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"
ab 01.01.1995 DM
3.080".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"
vom 01.05.1993 bis 30.09.1994 DM",

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"
ab 01.10.1994 DM
1.560
1.962
161".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 1. Mai 1993" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30. September 1994",

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Absatz 3 Satz 1:
"ab 1. Oktober 1994 1.420 Deutsche Mark",

bb) in Absatz 3 Satz 2:
"ab 1. Oktober 1994 161 Deutsche Mark",

cc) in Absatz 4: "ab 1. Oktober 1994 512 Deutsche Mark",

dd) in Absatz 5: "ab 1. Oktober 1994 669 Deutsche Mark".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

" ab 01.10.1994 DM
978",

b) in Absatz 2:

" ab 01.10.1994 DM
751",

c) in Absatz 3:

" ab 01.10.1994 DM
375".

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

   a) Die Zeitbestimmung "ab. 01.05.1993" wird in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 und 2 ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.09.1994", in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 3 und 4 durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1994",

   b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

      aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):
      "ab 01.10.1994 34.548 37.082 38.349",

      bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):
      "ab 01.10.1994 38.980 44.522 47.293",

      cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):
      "ab 01.01.1995 47.411 54.475 58.007",

      dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):
      "ab 01.01.1995 60.602 68.797 72.895 76.993".

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

   a) Die Zeitbestimmung "ab 01.05.1993" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 und 2, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.09.1994",

   b) die Zeitbestimmung "ab 01.05.1993" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 3 und 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 31.12.1994",

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: "ab 01.10.1994 34.548 37.082 38.349",

in Abschnitt 1 Nr. 2: "ab 01.10.1994 15.547 24.103 27.995",

in Abschnitt 1 Nr. 3: "ab 01.10.1994 10.368 16.068 18.660",

in Abschnitt 1 Nr. 4: "ab 01.10.1994 864 1.339 1.555";

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: "ab 01.10.1994 38.980 44.522 47.293",

in Abschnitt 2 Nr. 2: "ab 01.10.1994 17.541 28.939 34.524",

in Abschnitt 2 Nr. 3: "ab 01.10.1994 11.700 19.296 23.016",

in Abschnitt 2 Nr. 4: "ab 01.10.1994 975 1.608 1.918";

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: "ab 01.01.1995 47.411 54.475 58.007",

in Abschnitt 3 Nr. 2: "ab 01.01.1995 21.335 35.409 42.345",

in Abschnitt 3 Nr. 3: "ab 01.01.1995 14.220 23.604 28.236",

in Abschnitt 3 Nr. 4: "ab 01.01.1995 1.185 1.967 2.353";

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: "ab 01.01.1995 60.602 68.797 72.895 76.993",

in Abschnitt 4 Nr. 2: "ab 01.01.1995 21.362 37.838 50.298 55.435",

in Abschnitt 4 Nr. 3: "ab 01.01.1995 14.244 25.224 33.528 36.960",

in Abschnitt 4 Nr. 4: "ab 01.01.1995 1.187 2.102 2.794 3.080".

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

zur

Änderungsverordnung 1994

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 29 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 30 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Rente für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 - BBVAnpG 94 -) vom 1994 (BGBl. I S.) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 bzw. vom 1. Januar 1995 (ab. A 9 aufwärts) um 2 v.H. erhöht.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126

Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1994 auf rd. 5 Mio. DM und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 30 Mio. DM geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 94 geschehen.

Zu Nr. 2: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 94 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

Zu Nr. 2: Durch das BBVAnpG 94 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

Zu Nr. 3: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 94 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3

(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG entsprechend erhöht.

Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 94 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.

Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nr. 7: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 94 geschehen.

Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 94 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. Oktober 1994 bzw. 1. Januar 1995 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nr. 9: Die auf Grund des BBVAnpG 94 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Diensteinkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

Bundesrat Drucksache **809/94** (Beschluß)

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Änderungsverordnung 1994 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946